

Sparkassenbeirat
der Sparkasse Westmünsterland
Beiratsordnung

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Beirat ist ein beratendes Gremium zur Managementunterstützung und ist kein Organ im Sinne des Sparkassengesetzes. Der Beirat hat beratende Funktion.
- (2) Der Beirat hat über seine Mitglieder die Aufgabe, den Vorstand der Sparkasse Westmünsterland aus der besonderen Sachkenntnis über Wirtschaft und Region heraus zu beraten und zu unterstützen sowie den Kontakt der Sparkasse Westmünsterland zur Bevölkerung und Wirtschaft nutzbringend zu vertiefen. Der Beirat kann Vorschläge, Hinweise und Anregungen für die Sparkassenarbeit unterbreiten.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Sparkassenbeirats werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates vom Vorstand berufen. Ihm sollen jeweils aus den Kreisen Borken und Coesfeld angehören:
 - a) der Landrat und der Kreisdirektor,
 - b) die Bürgermeister der Städte und Gemeinden, in denen die Sparkasse Westmünsterland mit einer Geschäftsstelle vertreten ist,
 - c) je ein Vertreter aus den Stadt- und Gemeinderäten, in denen die Sparkasse Westmünsterland vertreten ist,
 - d) die Kreishandwerksmeister und die Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft,
 - e) der Präsident und die Vizepräsidenten der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, soweit sie ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Kreis Borken oder Coesfeld haben sowie die für die Kreise Borken und Coesfeld zuständigen Geschäftsführer der Industrie- und Handelskammer,
 - f) die Kreislandwirte, die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, die Vorsitzenden und Geschäftsführer der landwirtschaftlichen Kreisverbände,
 - g) die Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungsgesellschaften,
 - h) die Sprecher der Arbeitskreise der Wohlfahrtsverbände gem. § 95 SGB X,
 - i) die Abgeordneten des Bundestages und des Landtages soweit sie im Kreis Borken oder Coesfeld wohnen oder ihren Wahlkreis haben
 - j) die sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe b) SpkG NW.
- (2) Für die Dauer der Wahlperiode des Verwaltungsrates können weitere Mitglieder in den Sparkassenbeirat berufen werden. Die weiteren Beiratsmitglieder müssen über die Sachkenntnis im Sinne des § 1 Absatz 2 verfügen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist an das Amt (§ 2 Absatz 1) bzw. die Person (§ 2 Absatz 2) gebunden. Eine Vertretung findet nicht statt.

§ 3 Ausschließungsgründe

Für die Mitglieder im Sparkassenbeirat gem. § 2 Abs. 1 Buchstaben c-i und § 2 Absatz 2 gelten die Ausschluss- und Hinderungsgründe gemäß § 12 SpkG NW¹ entsprechend.

§ 4 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Sparkassenbeirates erhalten je Sitzungsteilnahme eine pauschale Aufwandsentschädigung von 250,00 Euro. Der Beiratsvorsitzende erhält den 1,5-fachen Betrag. Gästen kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 5 Beiratsvorsitz

Der Verwaltungsratsvorsitzende der Sparkasse Westmünsterland führt den Beiratsvorsitz. Er wird vertreten durch den Kreditausschussvorsitzenden.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Beirats finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt. Zu ihnen wird vom Beiratsvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.
- (2) Gäste und Referenten können vom Vorstand der Sparkasse zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Die Beiratsmitglieder entscheiden in eigenen Meinungsbildungsprozessen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Über die Sitzungen ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

Die Beiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über den Geschäftsverkehr und die sonstigen vertraulichen Angelegenheiten der Sparkasse im Sinne des § 22 SpkG NW verpflichtet. Sie dürfen die anlässlich der Wahrnehmung ihres Beiratsmandates erworbenen Kenntnisse nicht unbefugt verwenden. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Beirat bestehen.

§ 8 Änderung der Beiratsordnung

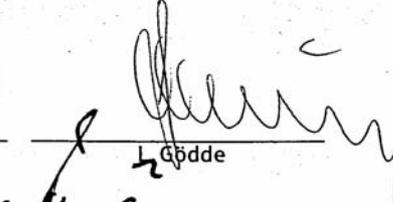
- (1) Die Beiratsordnung kann durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Westmünsterland geändert werden.
- (2) Änderungen sind dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu geben.

Ahaus und Dülmen, den 09. November 2005

Sparkasse Westmünsterland
Der Vorstand


H.-G. Krumme


J. Büngeler


L. Göpde


K. Lipp


G. Krämer

¹ § 12 SpkG NW:

- (1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:
 - a) Dienstkräfte des Gewährträgers oder der Sparkasse; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 9 Abs. 1 Buchstabe c) und Abs. 2 Buchstabe c); § 10 bleibt unberührt.
 - b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
 - c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG.
 - d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- (2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.
- (3) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 und 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschlussgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.
- (4) Ein wichtiger Grund, der die Vertretung des Gewährträgers nach § 7 Abs. 2 Buchstabe h) zur Abberufung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.